

V. Nachtrag zum Polizeigesetz

vom 18. November 2008¹

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 26. Februar 2008² Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Polizeigesetz vom 10. April 1980³ wird wie folgt geändert:

Art. 29. Die Polizei kann vorübergehend Personen von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn:

- a) sie ernsthaft und unmittelbar gefährdet sind;
- b) sie den Einsatz von Polizeikräften, Feuerwehr oder Rettungsdiensten behindern;
- c) sie die Polizei an der Durchsetzung vollstreckbarer Anordnungen hindern;
- d) der begründete Verdacht besteht, dass sie oder die Ansammlung, der sie zuzurechnen sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder stören, namentlich wenn sie:
 1. Dritte gefährden, belästigen oder an der bestimmungsgemässen Nutzung des öffentlich zugänglichen Raums hindern;
 2. unter Einfluss von Alkohol oder anderer Mittel mit berauschender Wirkung öffentliches Ärgernis erregen.

Wegweisung und
Fernhaltung
a) Voraussetzungen

1 Vom Kantonsrat erlassen am 24. September 2008; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 18. November 2008; in Vollzug ab 1. Januar 2009.

2 ABI 2008, 895 ff.

3 sGS 451.1.

b) Anordnung, Form und Dauer *Art. 29bis (neu)*. Wegweisung und Fernhaltung werden mündlich angeordnet, die Fernhaltung für längstens 24 Stunden.

In besonderen Fällen, namentlich wenn eine Person schon wiederholt von einem Ort weggewiesen oder ferngehalten werden musste, kann die Fernhaltung für längstens einen Monat angeordnet werden. In diesen Fällen werden Wegweisung und Fernhaltung schriftlich verfügt.

Die Polizei informiert die weggewiesene Person über:

- a) Gründe und Dauer der Wegweisung oder der Fernhaltung;
- b) den räumlichen Bereich, für den die Fernhaltung gilt;
- c) die Folgen einer Missachtung der Anordnung;
- d) die Anfechtungsmöglichkeiten.

c) Rechtsweg *Art. 29ter (neu)*. Bei einer mündlichen Wegweisung und Fernhaltung kann innert fünf Tagen eine schriftliche Verfügung verlangt werden.

Der Rechtsschutz gegen schriftliche Verfügungen über Wegweisung und Fernhaltung richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965¹. Die Rechtsmittelfrist beginnt mit der schriftlichen Eröffnung der Verfügung. Das Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung.

Ist das Rechtsmittel begründet, stellt die Rechtsmittelinstanz die Rechtswidrigkeit der Verfügung fest.

cc) Ausnahmen *Art. 35*. Ohne besondere Anordnung des Untersuchungsrichters oder des Jugendanwalts ist die Beschaffung erkennungsdienstlicher Unterlagen unzulässig über:

- a) Personen, die ausschliesslich wegen Verletzung von Vorschriften über den Strassenverkehr² verurteilt worden sind;
- b) Jugendliche im Sinn der eidgenössischen Jugendstrafgesetzgebung³.

Überwachung des Fernmeldeverkehrs *Art. 50bis*. Der Kommandant der Kantonspolizei kann im Rahmen von Art. 3a des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 6. Oktober 2000⁴ eine Überwachung des Fernmeldeverkehrs anordnen, um eine vermisste Person zu finden⁵.

Für Personen, die ab der Stadt St.Gallen vermisst werden, steht diese Befugnis dem Kommandanten der Stadtpolizei St.Gallen zu.

Art. 50ter wird aufgehoben.

1 sGS 951.1.

2 SR 741.

3 Art. 3 des BG über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003, SR 311.1; Art. 9 Abs.2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937, SR 311.0.

4 SR 780.1.

5 Art. 12 Bst. f PG, sGS 451.1.

II.

Das Übertretungsstrafgesetz vom 13. Dezember 1984¹ wird wie folgt geändert:

Art. 12bis (neu). Wer sich bei bewilligungspflichtigen Versammlungen oder Kundgebungen oder im Umfeld von Sport- und sonstigen Veranstaltungen unkenntlich macht, wird mit Busse bestraft.

Vermummungs-
verbot

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen bewilligen, wenn achtenswerte Gründe rechtfertigen, sich unkenntlich zu machen. Fasnacht und andere traditionelle, folkloristische Veranstaltungen fallen nicht unter das Verbot.

Die Einsatzleitung der Polizei kann im Einzelfall von einer Durchsetzung des Verbots absehen, wenn dies zur Verhinderung einer Eskalation geboten erscheint.

III.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Der Präsident des Kantonsrates:
Thomas Ammann

Der Vizestaatssekretär:
Georg Wanner

1 sGS 921.1.

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:¹

Der V.Nachtrag zum Polizeigesetz wurde am 18. November 2008 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 7. Oktober bis 17. November 2008 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.²

Der Erlass wird ab 1. Januar 2009 angewendet.

St.Gallen, 18. November 2008

Die Präsidentin der Regierung:
Heidi Hanselmann

Der Leiter der Staatskanzlei a. i.:
Rolf Vorbürger

1 Siehe ABl 2008, 3722.

2 Referendumsvorlage siehe ABl 2008, 3149 ff.